

ZH_OBERGERICHT SU160082 vom 7. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160082

FR: ZH_OBERGERICHT SU160082 du 7 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU160082 del 7 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil des Obergerichts Zürich vom 22. März 2016 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 71 S. 3 f.).

- 4 -

E. 2

Mit dem eingangs zitierten (Berufungs-)Urteil der hiesigen Kammer vom 22. März 2016 wurde der Beschuldigte des Fahrens in fahrunfähigem Zustand schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft (Urk. 71 S. 18 f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 73 und Urk. 74/2). Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 15. Dezember 2016 wurde die Beschwerde des Beschuldigten gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 22. März 2016 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 79 S. 5).

E. 3

Vom gutheissenden bundesgerichtlichen Urteil ist der ganze Entscheid der hiesigen Kammer vom 22. März 2016 betroffen.

E. 4

Dass die Blutprobe nicht das einzig verwertbare Beweismittel zur Feststellung der Angetrunkenheit ist, geht aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 249 BStP hervor. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz behält Art. 138 Abs. 6 aVZV die Ermittlung der Angetrunkenheit auf andere Weise ausdrücklich vor. Daher kann auch das Ergebnis eines Atemlufttests ein Indiz bzw. Beweismittel für Angetrunkenheit darstellen. Dies gilt umso mehr, als die neueren Alkoholmessgeräte recht genaue Ergebnisse liefern (BGE 127 IV 172 E. 3d). Diese Rechtsprechung muss auch unter dem neuen Recht gelten, da der neue Art. 55 SVG die Blutprobe nicht als einzig verwertbares Beweismittel bezeichnet, sondern in Abs. 4 Satz 2 andere Beweismittel für die Feststellung der Fahrunfähigkeit vorbehält (GIGER, a.a.O., N 25 zu Art. 91). Ferner halten Fahrni/Heimgartner ebenfalls fest, dass auch ohne schriftliche Anerkennung Ergebnisse von Atemluftproben unter Umständen zusammen mit weiteren Indizien Beweis der Fahrunfähigkeit bilden (FAHRNI/HEIMGARTNER in: BSK SVG, Basel 2014, N 16 zu Art. 55). Grundsätzlich kann der Nachweis der Fahrunfähigkeit somit auch mittels der Ergebnisse der vorliegenden Atemalkoholproben erbracht werden.

- 7 -

E. 5

Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 10 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. April 2017
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.